

Vertragstext der EUREGIO Zugspitze - Wetterstein - Karwendel

Präambel:

Die Vereine Regio Zugspitzregion e. V., vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, den Vorstand Landrat Anton Speer, Regio Seefelder Plateau, vertreten durch den Obmann Bürgermeister Markus Wackerle und Regionalentwicklung Außerfern, vertreten durch den Obmann Bürgermeister Günter Salchner

einig in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele der Verträge fortzuführen, die die Grundlage der Europäischen Union bilden,

entschlossen, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen engeren Zusammenschluss der europäischen Völker herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass im Sinne eines Abbaus der ehemaligen Grenzen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Taten gesetzt werden müssen,

in dem Wissen, dass sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Gemeinden starke Beziehungen über die Staatsgrenzen hinweg entwickelt haben,

kommen überein,

der am 8.Juni 1998 gegründeten EUREGIO Zugspitze - Wetterstein - Karwendel (im Folgenden „EUREGIO“ genannt) folgenden

Vertragstext

zu geben:

Vertrag:

Art. 1 Rechtsform

Die EUREGIO ist eine deutsch-österreichische kommunale Arbeitsgemeinschaft.

Art. 2 Name, Sitz

Sie führt den Namen „EUREGIO Zugspitze - Wetterstein - Karwendel“ und hat ihren Sitz, unabhängig vom Sitz der Geschäftsstelle, in Garmisch-Partenkirchen.

Art. 3 Aufgaben

(1) Die EUREGIO hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren; hierzu gehört auch die Projektierung, Konzipierung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit „INTERREG“ und der Umsetzung der Strategie der EUREGIO. Sie vertritt die Belange ihrer Mitglieder gegenüber Dritten.

(2) Die EUREGIO berät Mitglieder, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzüberschreitenden Fragen.

(3) Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet insbesondere in folgenden Bereichen statt:

- a) Raumordnung und Regionalentwicklung,
- b) wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsmarkt,
- c) Forschung, Innovation und Technologietransfer,
- d) Verkehr,
- e) Tourismus und Naherholung,
- f) Jugend und Bildung,
- g) Gesundheitswesen und Soziales,
- h) Kultur und Sport,
- i) Umwelt und Naturschutz,
- j) Land- und Forstwirtschaft,
- k) Abfallwirtschaft,
- l) Öffentliche Sicherheit, Rettungswesen und Katastrophenschutz sowie
- m) Daseinsvorsorge und öffentliche Verwaltung.

Art. 4 Mitgliedschaft

Vertragspartner der EUREGIO sind die Vereine Regio Zugspitzregion e.V., Regio Seefelder Plateau, Regionalentwicklung Außerfern bzw. ihre Rechtsnachfolger (Trägervereine). Der Beitritt weiterer Vertragspartner erfolgt im Einvernehmen der vorgenannten Vertragspartner.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner und deren Mitglieder haben das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen, Dienstleistungen und Programme der EUREGIO in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Arbeit der EUREGIO zu unterstützen, um die regionale, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten die Maßnahmen, auch gegenüber Dritten, zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO erforderlich sind.

(4) Die Vertragspartner entrichten Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach näherer Bestimmung des Art. 13.

(5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihre Beschlüsse.

Art. 6 Organe

Die Organe der EUREGIO sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. das Projektauswahlgremium,
3. der Präsident sowie
4. die Rechnungsprüfer.

Art. 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der EUREGIO. Sie hat die Funktion eines Entscheidungs-, Beratungs- und Koordinierungsorgans für Grundsatzfragen im Rahmen der regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Diese entfallen auf die Vertragspartner wie folgt:

Regio Zugspitzregion e.V.	10 Mitglieder
Regio Seefelder Plateau	5 Mitglieder
Regionalentwicklung Außerfern	5 Mitglieder

(3) Für jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden. Die Amtszeit der Vertreter in der Mitgliederversammlung beträgt drei Jahre. Die Amtsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung erlischt, wenn sie niedergelegt wird oder wenn der entsendende Vertragspartner eine andere Person bestellt.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen der EUREGIO, soweit nicht das Projektauswahlgremium, der Präsident oder die Geschäftsstelle zuständig sind, insbesondere über:

- a) Genehmigung des Haushaltes der EUREGIO,
- b) Überwachung und Entlastung des Präsidenten,
- c) Billigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
- d) Bestellung und Abberufung des Präsidenten,
- e) Bildung von Facharbeitsgruppen,
- f) Bestellung und Abberufung eines/r Geschäftsführers/in für die Geschäftsstelle,
- g) Bestellung und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern,
- h) Festlegung einer Geschäftsordnung für die EUREGIO und das Projektauswahlgremium sowie
- i) Änderungen dieses Vertrages.

(5) Die Vertragspartner hören vor der Beendigung dieses Vertrages die Mitgliederversammlung an.

(6) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr tagen. Sie tritt ferner dann zusammen, wenn ein Vertragspartner es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident kann es den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens elf ihrer geladenen Mitglieder anwesend sind, oder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung soll zwei Wochen betragen.

(7) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. An den Sitzungen können insbesondere beratend teilnehmen:

- a) Die Mitglieder der Facharbeitsgruppen,
- b) die Geschäftsstelle sowie
- c) auf besondere Ladung andere fachkundige Personen und Berater.

Art. 8 Projektauswahlgremium

(1) Das Projektauswahlgremium ist für die Umsetzung des Projektbudgets der EUREGIO im „INTERREG“ Programm Österreich-Deutschland/Bayern verantwortlich.

(2) Das Projektauswahlgremium ist befugt, Klein- und Mittelprojekte als auch People-to-People-Projekte in mehrheitlicher Abstimmung zu entscheiden und zu genehmigen. Darüber hinaus vergewissert es sich, dass das Projektbudget der EUREGIO effektiv und ordnungsgemäß eingesetzt wird.

(3) Das Projektauswahlgremium besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern und weiteren beratenden Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den drei Trägervereinen aus ihrer Mitte gewählt und in das Gremium entsandt. Der Trägerverein Regio Zugspitzregion e.V. entsendet vier stimmberechtigte Mitglieder und die Trägervereine Regio Seefelder Plateau und REA Außerfern jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder.

(4) Der Präsident bestellt einen Vertreter aus der EUREGIO Geschäftsstelle als beratendes Mitglied. Die Besetzung mit weiteren beratenden Mitgliedern wird in der Geschäftsordnung des Projektauswahlgremiums geregelt.

(5) Das Projektauswahlgremium tritt jeweils für die Dauer der Förderperiode des INTERREG-Programms zusammen.

Die Mitgliedschaft im Projektauswahlgremium erlischt, wenn sie niedergelegt wird oder wenn der jeweilige Trägerverein eine andere Person bestellt. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums bleiben bis zur Neubestellung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin im Amt.

(6) Aufgaben, Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums richten sich nach dessen Geschäftsordnung.

Art. 9 Präsident

(1) Der Präsident vertritt die EUREGIO nach außen. Die Vertretung in finanziellen Fragen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident wird alternierend von deutscher und österreichischer Seite gestellt. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neubestellung im

Amt. Das Amt erlischt, wenn es niedergelegt wird oder die Mitgliederversammlung eine andere Person bestellt.

(3) Der Präsident trifft die Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten, soweit sie nicht zur alleinigen Erledigung der Geschäftsstelle übertragen sind.

In unaufschiebbaren Fällen ist der Präsident berechtigt, selbständig Anordnungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, zu treffen. Unaufschiebbare Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Präsident beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse mit Hilfe der Geschäftsstelle.

Art. 10 Facharbeitsgruppen

(1) Die Mitgliederversammlung kann zur fachlichen Beratung bei Bedarf Facharbeitsgruppen, u. a. zu den in Art. 3 Abs. 3 aufgeführten Bereichen, bilden. Jede Facharbeitsgruppe bestimmt ihren Sprecher und ihren stellvertretenden Sprecher selbst.

(2) Die Facharbeitsgruppen werden von der Geschäftsstelle organisatorisch und inhaltlich betreut.

Art. 11 Geschäftsstelle

(1) Die gemeinsame Geschäftsstelle der EUREGIO dient der Abwicklung der Förderungen sowie Beratung und führt die Geschäfte in allen Angelegenheiten, welche die EUREGIO als deutsch-österreichische kommunale Arbeitsgemeinschaft betreffen. Kernaufgabe ist die Umsetzung der EUREGIO Strategie. Zudem unterstützt sie den Präsidenten bei seinen Aufgaben.

(2) Der Sitz der gemeinsamen Geschäftsstelle ist im Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

(3) Jeder Vertragspartner unterhält eine regionale Kontaktstelle, die als Ansprechpartner für die Mitglieder der Vertragspartner und sonstige Fragesteller ihrer Region fungiert.

(4) Die Geschäftsstelle der EUREGIO und die regionale Kontaktstelle des Regio Zugspitzregion e. V. können zusammengefasst werden.

(5) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden in einem Anstellungs- bzw. Beauftragungsvertrag oder einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Art. 12 **Rechnungsprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht der Präsident sein dürfen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Das Amt erlischt, wenn es niedergelegt wird oder die Mitgliederversammlung eine andere Person bestellt. Sie können erneut bestellt werden.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Art. 13 **Finanzen**

(1) Die Vertragspartner stellen zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs der EUREGIO Finanzmittel bereit. Die Geschäftsstelle erhebt die Finanzierungsanteile jährlich und zu Beginn eines Haushaltsjahres als Mitgliedsbeiträge in Höhe des voraussichtlichen Finanzbedarfes für das Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Finanzierungsanteile ergeben sich im Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitglieder wie folgt:

Regio Zugspitzregion e. V.:	Berechnungsbasis ist die Zahl der vom Bayerischen Landesamt für Statistik festgestellten Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Vorjahres.
Regio Seefelder Plateau:	Berechnungsbasis ist die Zahl der vom Amt der Tiroler Landesregierung festgestellten Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.10. des jeweiligen Vorjahres.
Regionalentwicklung Außerfern:	Kein Finanzierungsanteil (siehe Art. 13, Absatz 2 und 3)

(2) Von der Regionalentwicklung Außerfern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben, da die Mitglieder, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen im Bereich der Regionalentwicklung Außerfern keine Beratungsleistungen der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen, sondern in Angelegenheiten des Förderprogramms INTERREG vollumfänglich durch den Verein Regionalentwicklung Außerfern – REA betreut werden.

(3) Da die Geschäftsstelle nicht nur Beratungsleistungen erbringt, sondern neben ihren geschäftsführenden Tätigkeiten auch den Präsidenten bei seiner Arbeit unterstützt, erklärt sich der Verein Regionalentwicklung Außerfern bereit, für die Zeit in der der Präsident aus dem Bereich der Regionalentwicklung Außerfern gestellt wird, diesen bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

(4) Soweit sie nicht ausreichen, v. a. für gemeinsame Projekte und zur Verlustabdeckung, leisten die Mitglieder nach Beschluss der Mitgliederversammlung und auf Anforderung der Geschäftsstelle Umlagen auf der Grundlage des Abs. 1.

(5) Der Haushaltsplan soll zu Anfang des Haushaltsjahres vorliegen.

Art. 14 Kündigung

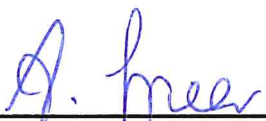
Die Mitgliedschaft in der EUREGIO kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Sie muss mittels eingeschriebenen Briefes an die Vorsitzenden der anderen Vertragspartner erfolgen.

Art. 15 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Art. 16 Inkrafttreten

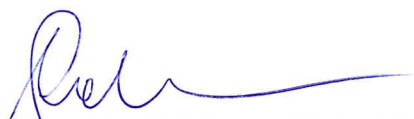
Dieser Vertrag tritt zum 6.10.2022 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag der EUREGIO.



Regio Zugspitzregion e. V.
vertreten durch den Vorstand
Herrn Landrat Anton Speer



Regio Seefelder Plateau
vertreten durch den Obmann
Bürgermeister Markus Wackerle



Regionalentwicklung Außerfern
vertreten durch den Obmann
Bürgermeister Günter Salchner